

# **Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Horstmar**

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW 2021, S. 1346), der §§ 1, 3, 9 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW 2015, S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW 2021, S. 762), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV NRW 2022, S. 1063), hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Leistungen der Feuerwehr/Grundsatz**

- (1) Die Stadt Horstmar unterhält gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für den Brandschutz und die Hilfeleistung, sowie für die Verpflichtung zur Mitwirkung zum Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und anderen Vorgaben zur landesweiten Hilfe eine leistungsfähige Feuerwehr und nimmt die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BHKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 BHKG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

## **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Horstmar verlangt gem. § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz für die ihr durch Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gem. Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage

außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Kostenmaßstab**

- (1) Der Kostenmaßstab richtet sich nach Art und Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verbrauchten Materialien.
- (2) Die Stärke des einzusetzenden Personals, der Fahrzeuge und der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Abrechnung erfolgt für die tatsächlich eingesetzten Mittel.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Kostenersatz erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist

### **§ 4**

#### **Berechnung und Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach der Dauer des Einsatzes. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich die Einsatzzeit, die mit der Alarmierung beginnt und mit dem Einsatzen in Ansatz gebracht wird. Für jede

angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird der im Kostentarif aufgeführte Betrag berechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes (1.1) berechnet. In besonderen Fällen können hiervon abweichende Regelungen im Kostentarif getroffen werden.
- (4) Für jeden Einsatz wird eine Pauschale für Nacharbeitungsaufwand in Höhe der Personalkosten (Kostentarif 1.1) für jeweils eine viertel Stunde erhoben. Mit der Pauschale werden Nacharbeiten erfasst, die nach Abschluss des Einsatzes zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material erbracht werden, unter anderem die Kontrolle der Fahrzeuge und der Geräte, die Betankung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial sowie Zeiten für die Dokumentation und die Abrechnungsabwicklung.
- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigungs- und Aufrüstzeit der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird der dafür benötigte Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Viertelstunde wird der im Kostentarif (1.1) aufgeführte Betrag der Personalkosten erhoben.
- (6) Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird eine Pauschale für Kraftstoff dem Fahrzeugtarif hinzugerechnet
- (7) Darüber hinaus werden die aufgewendeten Sachkosten gemäß § 5 dieser Satzung erhoben

## **§ 5**

### **Sachkosten/Sonstige Kosten**

- (1) Kosten für Güter (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Sauerstoff usw.) oder Einsatzverpflegung, die zur oder bei der Erbringung der kostenpflichtigen Leistung verbraucht wurden, oder Geräte oder Einsatzbekleidung, die bei der Erbringung der kostenpflichtigen Leistung zerstört oder unbrauchbar wurden, sind der Feuerwehr vom Kostenersatzpflichtigen nach Tagespreis zu erstatten.
- (2) Kosten für eine erforderliche Dekontamination oder Reinigung von Geräten oder von Einsatzbekleidung oder für eine erforderliche Wiederbestückung von Fahrzeugen, Geräten und Lägern sind in vollem Umfang zu erstatten. Erfolgt die Dekontamination oder die Reinigung oder die Wiederbestückung in Eigenleistung, so richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach § 1 und dem Kostentarif gemäß § 4 Absatz 1.

## **§ 6 Fälligkeit**

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage genannte Kostentarif treten am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Horstmar vom 03. November 1975 außer Kraft.

## **ANLAGE**